

(Kurzinformation)

**Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn**

Diese Verfassungsänderung bezweckt, dass

- künftig der Regierungsrat die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber sowie ihre oder seine Stellvertretung anstellt und nicht mehr, wie bis anhin, der Kantonsrat diese Personen wählt;
- die Regelung in der Verfassung zur Stellung der Staatskanzlei der seit vielen Jahren gelebten Praxis angepasst wird.

Mit der Änderung von Artikel 75 und 83 der Verfassung des Kantons Solothurn wird ein Auftrag umgesetzt, den der Kantonsrat am 22. Juni 2021 erheblich erklärt hat.

**Der Kantonsrat hat die vorgeschlagene Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn in 2. Lesung mit 72 zu 21 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen.**

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zur Vorlage.**

(Hauptteil)

**Erläuterungen**

**Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn**

**Ausgangslage**

Heute wählt gemäss Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) der Kantonsrat die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren oder den Rest der laufenden Amtsperiode (Art. 61 Abs. 2 KV). Weil sie oder er vom Kantonsrat gewählt wird, hat die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber Beamtenstatus (§ 11 Gesetz über das Staatspersonal [StPG; BGS 126.1]). Dasselbe gilt für die Staatsschreiber-Stellvertretung.

Weiter bestimmt Artikel 83 KV Folgendes:

«Art. 83. Staatskanzlei

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates.»

Die Staatskanzlei ist somit gemäss Wortlaut der Verfassung sowohl Stabsstelle des Regierungsrates als auch des Kantonsrates. Diese Regelung wurde aber in der Praxis nach der Einführung des Amtes einer Ratssekretärin bzw. eines Ratssekretärs für den Kantonsrat im Jahr 1989 nicht mehr so gelebt.

**Erheblich erklärter Auftrag im Kantonsrat**

Der Kantonsrat hat am 22. Juni 2021 einen Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen erheblich erklärt, welcher verlangt hat, die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten zu klären (A 105/2020). Hintergrund dieses Auftrags war das Folgende: Trotz der Schaffung des Amtes einer Ratssekretärin bzw. eines Ratssekretärs für den Kantonsrat im Jahr 1989 wurde die administrative Angliederung der Parlamentsdienste an die Staatskanzlei weiter beibehalten. **In der Praxis hat sich aber in den folgenden Jahren und Jahrzehnten eine klare Aufgabenteilung zwischen den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei eingespield.** Letztere erbrachte die Stabsdienstleistungen für den Regierungsrat, während die Parlamentsdienste unter der Leitung der

Ratssekretärin oder des Ratssekretärs dasselbe für den Kantonsrat taten. Die Regelung in der Verfassung, nach welcher der Staatskanzlei auch die Funktion der Stabsstelle des Kantonsrates zukommt, wurde so zum toten Buchstaben.

Bereits am 15. Dezember 2021 hat der Kantonsrat in Umsetzung des erwähnten Auftrags einstimmig eine Änderung des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrates beschlossen, welche namentlich zu folgenden **organisatorischen Entflechtungen zwischen den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei** geführt hat: Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär ist neu nicht mehr der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber unterstellt, sondern dem Kantonsratspräsidium. Auch ihre oder seine Stellvertretung wurde neu geregelt und damit die – in der Praxis nicht gelebte – Stellvertretung der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber aufgegeben. Diese Anpassungen sind seit 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Argumente für die Vorlage**

Der Kantonsrat hat am 19. März 2024 eine Änderung der Verfassung, des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrates beschlossen, welche die begonnene Entflechtung zwischen den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei weiterführt. Die Verfassungsänderung wurde vom Kantonsrat am 7. Mai 2024 in 2. Lesung mit 72 zu 21 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen. Diese betrifft die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ist Gegenstand der vorliegenden Volksabstimmung. **Neu soll auch der Verfassungstext an die gelebte Praxis angepasst werden, indem die Staatskanzlei in Artikel 83 KV auf ihre Funktion als Stabsstelle des Regierungsrates beschränkt wird.** Der Hinweis, dass sie auch Stabsstelle des Kantonsrates sei, wird gestrichen. Die Mehrheit des Kantonsrates und der Regierungsrat sind der Ansicht, dass mit dieser Anpassung auch eine Änderung der Wahlzuständigkeit für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber einhergehen soll. Neu soll diese bzw. dieser nicht mehr vom Kantonsrat gewählt, sondern vom Regierungsrat angestellt werden. Dasselbe gilt für die Staatsschreiber-Stellvertretung. **Dafür spricht erstens, dass die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber ihre bzw. seine Stabsaufgaben, etwa die Organisation und Protokollierung von Sitzungen, (nur noch) für den Regierungsrat wahrnimmt (und nicht mehr für den Kantonsrat). Bei dieser Ausgangslage scheint es konsequent, dass der Regierungsrat diese Person auch auswählt und anstellt. Zweitens wird damit auch der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 58 Abs. 1 KV) gestärkt. Nach diesem erfüllen Kantonsrat, Regierungsrat und die Gerichte ihre Aufgaben grundsätzlich getrennt.** Für die Anstellung der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers durch den Regierungsrat (Exekutive) spricht auch, dass dies bei den beiden anderen Staatsgewalten Legislative (Kantonsrat) und Judikative (Gerichte) ebenso gehandhabt wird; auch diese wählen ihre Stabschefin bzw. ihren Stabschef selbst bzw. stellen sie oder ihn an. Der Kantonsrat wählt die Ratssekretärin oder den Ratssekretär, die Gerichtsverwaltungscommission stellt die Gerichtsverwalterin oder den Gerichtsverwalter an.

Die Mehrheit des Kantonsrates und der Regierungsrat sind der Meinung, dass Artikel 83 KV gemäss den vorstehenden Ausführungen anzupassen und die Staatskanzlei somit einzig noch als die Stabsstelle des Regierungsrates zu bezeichnen ist. Der Staatskanzlei kommt weiterhin die wichtige Aufgabe zu, die Verbindung des Regierungsrates zum Kantonsrat sicherzustellen (s. § 11 Abs. 1 Bst. b Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [RVOG; BGS 122.111]). Um die Wichtigkeit zu betonen, soll dies in Artikel 83 KV ausdrücklich festgehalten werden. Weiter wird ergänzt, dass die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber die Staatskanzlei leitet. Die Änderung der Wahl- bzw. Anstellungszuständigkeit erfordert zudem die Aufhebung von Buchstabe a in Artikel 75 Absatz 1 KV.

### **Welche Argumente wurden gegen die Änderung angeführt?**

Die Minderheit des Kantonsrates brachte unter anderem vor, die bestehende Wahlzuständigkeit des Kantonsrates sei demokratiepolitisch richtig. Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber (und ihre oder seine Stellvertretung) habe bei der Organisation der Volkswahlen und -abstimmungen eine entscheidende Rolle. Mit dem Kantonsrat nehme ein breit abgestütztes Gremium die Wahl vor. Der Kantonsrat könne somit mit einer Nichtwiederwahl seine Kontrollfunktion ausüben, falls die amtierende Person ihren Aufgaben nicht nachkomme.

Aus Sicht der Mehrheit des Kantonsrates und des Regierungsrates sind diese Befürchtungen unbegründet. Nach der neuen, vom Kantonsrat am 19. März 2024 beschlossenen gesetzlichen Regelung stellt der Regierungsrat die Staatsschreiberin bzw. den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung an (§ 11<sup>bis</sup> Abs. 1 RVOG). **Die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber ist dem Regierungsrat auch personell unterstellt** (§ 11<sup>bis</sup> Abs. 2 RVOG). Heute fehlt demgegenüber eine personalrechtliche Unterstellung der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers. Die Führungsverantwortung des Regierungsrates ist auch konsequent, da die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber (in der Praxis bereits heute) einzig als Stabschef des Regierungsrates arbeitet. Damit ist der Regierungsrat auch die richtige Instanz, um die personelle Führung wahrzunehmen. Die Staatsschreiber-Stellvertretung bleibt wie bis anhin der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber personell unterstellt.

### **Wie ist es in anderen Kantonen?**

Die Zuständigkeit für die Wahl bzw. Anstellung der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt. In 11 Kantonen liegt sie beim kantonalen Parlament, in 15 Kantonen beim Regierungsrat (Stand 2023). Im letzteren Fall liegt in der Regel auch die personelle Führung beim Regierungsrat oder Regierungspräsidium.

### **Welche Auswirkungen hat die Vorlage?**

Mit der Anstellung durch den Regierungsrat und dem Wegfall der Wahl durch den Kantonsrat verliert die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber inskünftig den Beamtenstatus und wird zur Staatsangestellten bzw. zum Staatsangestellten (§ 11 StPG). Dasselbe gilt für die Staatsschreiber-Stellvertretung. Die Anpassung in Bezug auf die Funktion der Staatskanzlei als Stabsstelle des Regierungsrates (und nicht mehr auch des Kantonsrates) hat keine Auswirkungen, da dies der seit vielen Jahren gelebten Praxis entspricht. Die Vorlage führt zu keinen Mehrkosten im Staatshaushalt.

Fassung 14.6.24